

## **8.1.2 Bürgerliches Gesetzbuch**

*Vom 18.08.1896 (RGBl. S. 195), neugefasst durch Bekanntmachung vom 02.01.2002 (BGBl. I S. 42, 2909), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.04.2013 (BGBl. I S. 831)*

### **Buch 1 Allgemeiner Teil**

#### **Abschnitt 1 Personen**

#### **Titel 2 Juristische Personen**

##### **Untertitel 1 Vereine**

##### **Kapitel 1 Allgemeine Vorschriften**

###### **§ 31 Haftung des Vereins für Organe**

Der Verein ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstandes oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter<sup>31</sup> durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadensersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.

##### **Untertitel 3 Juristische Personen des öffentlichen Rechts**

###### **§ 89 Haftung für Organe; Insolvenz**

(1) Die Vorschrift des § 31 findet auf den Fiskus sowie auf die Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts<sup>32</sup> entsprechende Anwendung.

(...)

### **Buch 2 Recht der Schuldverhältnisse**

#### **Abschnitt 5 Übertragung der Forderung**

##### **§ 411 Gehaltsabtretung**

Tritt eine Militärperson, ein Beamter, ein Geistlicher oder ein Lehrer an einer öffentlichen Unterrichtsanstalt den übertragbaren Teil des Dienstehaltens, des Wartegeldes oder des Ruhegehalts ab, so ist die auszahlende Kasse durch Aushändigung einer von dem bisherigen Gläubiger ausgestellten, öffentlich oder amtlich beglaubigten Urkunde von der Abtretung zu benachrichtigen.

(...)

#### **Abschnitt 8 Einzelne Schuldverhältnisse**

##### **Titel 8 Dienstvertrag**

###### **§ 618 Pflicht zu Schutzmaßnahmen**

---

<sup>31</sup> Anm.: Verfassungsmäßiger Vertreter einer Kirchengemeinde ist der Pfarrer.

<sup>32</sup> Anm.: Körperschaften des öffentlichen Rechts sind u.a. Religionsgemeinschaften, die die Voraussetzungen des Artikel 140 GG in Verbindung mit Artikel 137 Absatz 5 Weimarer Reichsverfassung (vgl. Erster Teil unter Punkt A) erfüllen.

(...)

(2) Ist der Verpflichtete in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen, so hat der Dienst-berechtigte in Ansehung des Wohn- und Schlafrums, der Verpflegung sowie der Arbeits- und Erholungszeit diejenigen Einrichtungen und Anordnungen zu treffen, welche mit Rücksicht auf die Gesundheit, die Sittlichkeit und die Religion des Verpflichteten erforderlich sind.

(...)

## **Titel 27 Unerlaubte Handlungen**

### **§ 839 Haftung bei Amtspflichtverletzung<sup>33</sup>**

(1) Verletzt ein Beamter vorsätzlich oder fahrlässig die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so hat er dem Dritten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Fällt dem Beamten nur Fahrlässigkeit zur Last, so kann er nur dann in Anspruch genommen werden, wenn der Verletzte nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag.

(...)

(3) Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Verletzte vorsätzlich oder fahrlässig unterlassen hat, den Schaden durch Gebrauch eines Rechtsmittels abzuwenden.

## **Buch 4 Familienrecht**

### **Abschnitt 1 Bürgerliche Ehe**

#### **Titel 2 Eingehung der Ehe<sup>34</sup>**

##### **Untertitel 3 Ehefähigkeitszeugnis**

###### **§ 1309 Ehefähigkeitszeugnis für Ausländer**

(1) Wer hinsichtlich der Voraussetzungen der Eheschließung vorbehaltlich des Artikels 13 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche ausländischem Recht unterliegt, soll eine Ehe nicht eingehen, bevor er ein Zeugnis der inneren Behörde seines Heimatstaates darüber beigebracht hat, dass der Eheschließung nach dem Recht dieses Staates kein Ehehindernis entgegensteht. (...)

(2) Von dem Erfordernis nach Absatz 1 Satz 1 kann der Präsident des Oberlandesgerichts, in dessen Bezirk das Standesamt, bei dem die Eheschließung angemeldet worden ist, seinen Sitz hat, Befreiung erteilen. Die Befreiung soll nur Staatenlosen mit gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland und Angehörigen solcher Staaten erteilt werden, deren Behörden keine Ehefähigkeitszeugnisse im Sinne

---

<sup>33</sup> Art. 34 GG: Verletzt jemand in Ausübung eines ihm anvertrauten öffentlichen Amtes die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so trifft die Verantwortlichkeit grundsätzlich den Staat oder die Körperschaft, in deren Dienst er steht. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bleibt der Rückgriff vorbehalten. Für den Anspruch auf Schadensersatz und für den Rückgriff darf der ordentliche Rechtsweg nicht ausgeschlossen werden.

<sup>34</sup> Vgl. dazu die auf dem Gebiet des Eheschließungsrechts geschlossenen internationalen Verträge (Vierter Teil unter Punkt C).

des Absatzes 1 ausstellen. In besonderen Fällen darf sie auch Angehörigen anderer Staaten erteilt werden.<sup>35</sup> (...)

## **Titel 8 Kirchliche Verpflichtungen**

### **§ 1588**

Die kirchlichen Verpflichtungen in Ansehung der Ehe werden durch die Vorschriften dieses Abschnitts<sup>36</sup> nicht berührt.<sup>37</sup>

## **Abschnitt 2 Verwandtschaft**

### **Titel 5 Elterliche Sorge**

#### **§ 1626 Elterliche Sorge, Grundsätze**

(1) Die Eltern haben die Pflicht und das Recht, für das minderjährige Kind zu sorgen (elterliche Sorge). Die elterliche Sorge umfasst die Sorge für die Person des Kindes (Personensorge)<sup>38</sup> und das Vermögen des Kindes (Vermögenssorge).

(2) Bei der Pflege und Erziehung berücksichtigen die Eltern die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbständigem verantwortungsbewusstem Handeln. Sie besprechen mit dem Kind, soweit es nach dessen Entwicklungsstand angezeigt ist, Fragen der elterlichen Sorge und streben Einvernehmen an.

(...)

## **Abschnitt 3 Vormundschaft, Rechtliche Betreuung, Pflegschaft**

### **Titel 1 Vormundschaft**

#### **Untertitel 1 Begründung der Vormundschaft**

##### **§ 1776 Benennungsrecht der Eltern**

(1) Als Vormund ist berufen, wer von den Eltern des Mündels als Vormund benannt ist.

(2) Haben der Vater oder die Mutter verschiedene Personen benannt, so gilt die Benennung durch den zuletzt verstorbenen Elternteil.

##### **§ 1779 Auswahl durch das Familiengericht**

---

<sup>35</sup> Anm.: Hiernach kann unter anderem eine Befreiung erteilt werden, wenn nach ausländischem Recht ein religiös begründetes Eheverbot besteht, das gegen den deutschen ordre public oder gegen Artikel 13 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche verstößt. Der Wortlaut der letztgenannten Norm ist im Zweiten Teil unter Punkt E Nr. 3 wiedergegeben.

<sup>36</sup> Anm.: Der betreffende Abschnitt befasst sich mit der bürgerlichen Ehe und regelt, neben dem Verlöbnis, die Eingehung, Aufhebung und Scheidung der Ehe, die Wiederverheiratung im Fall der Todeserklärung, die allgemeinen Wirkungen der Ehe und das eheliche Güterrecht.

<sup>37</sup> Anm.: Die kirchlichen Verpflichtungen der Kirchenangehörigen bestimmen sich nach den innerkirchlichen Gesetzen und Ordnungen.

<sup>38</sup> Anm.: Bestandteil der Personensorge ist auch die religiöse Erziehung.

(1) Ist die Vormundschaft nicht einem nach § 1776 Berufenen zu übertragen, so hat das Familiengericht nach Anhörung des Jugendamts den Vormund auszuwählen.

(2) Das Familiengericht soll eine Person auswählen, die nach ihren persönlichen Verhältnissen und ihrer Vermögenslage sowie nach den sonstigen Umständen zur Führung der Vormundschaft geeignet ist. Bei der Auswahl unter mehreren geeigneten Personen sind der mutmaßliche Wille der Eltern, die persönlichen Bindungen des Mündels, die Verwandtschaft oder Schwägerschaft mit dem Mündel sowie das religiöse Bekenntnis des Mündels zu berücksichtigen.

(...)

### **§ 1784 Beamter oder Religionsdiener als Vormund**

(1) Ein Beamter oder Religionsdiener, der nach den Landesgesetzen einer besonderen Erlaubnis zur Übernahme einer Vormundschaft bedarf, soll nicht ohne die vorgeschriebene Erlaubnis zum Vormunde bestellt werden.<sup>39</sup>

(2) Diese Erlaubnis darf nur versagt werden, wenn ein wichtiger dienstlicher Grund vorliegt.

## **Untertitel 2 Führung der Vormundschaft**

### **§ 1801 Religiöse Erziehung**

(1) Die Sorge für die religiöse Erziehung des Mündels kann dem Einzelvormund von dem Familiengericht entzogen werden, wenn der Vormund nicht dem Bekenntnis angehört, in dem der Mündel zu erziehen ist.<sup>40</sup>

(2) Hat das Jugendamt oder ein Verein als Vormund über die Unterbringung des Mündels zu entscheiden, so ist hierbei auf das religiöse Bekenntnis oder die Weltanschauung des Mündels und seiner Familie Rücksicht zu nehmen.

## **Untertitel 6 Beendigung der Vormundschaft**

### **§ 1888 Entlassung von Beamten oder Religionsdienern**

Ist ein Beamter oder ein Religionsdiener zum Vormunde bestellt, so hat ihn das Familiengericht zu entlassen, wenn die Erlaubnis, die nach den Landesgesetzen zur Übernahme der Vormundschaft oder zur Fortführung der vor dem Eintritt in das Amts- oder Dienstverhältnis übernommenen Vormundschaft erforderlich ist, versagt oder zurückgenommen wird oder wenn die nach den Landesgesetzen zulässige Untersagung der Fortführung der Vormundschaft erfolgt.

---

<sup>39</sup> Anm.: Für Religionsdiener gilt aufgrund von Artikel 140 Grundgesetz in Verbindung mit Artikel 137 Weimarer Reichsverfassung (vgl. Ersten Teil Punkt A) das Recht der jeweiligen Religionsgemeinschaft.

<sup>40</sup> Anm.: Dem Vormund wird bei ungleichem Bekenntnis und bei Vorliegen eines wichtigen Grundes gemäß §§ 1775, 1901 Absatz 1 die Sorge für die religiöse Erziehung entzogen. Ein Religionswechsel oder Kirchenaustritt lassen den Vormund noch nicht in jedem Fall ungeeignet sein.